



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail (PDF):

Sachbearbeiter

Telefon

Telefax

3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Datum
28. April 2015

Verwendung von Prüfungsheften in den juristischen Staatsprüfungen

Sehr geehrte [REDACTED],

ich danke für Ihr Schreiben, in dem Sie sich kritisch mit der Einführung von Prüfungsheften auseinandersetzen. Einleitend darf ich Ihnen versichern, dass die Umstellung von losen Blättern auf feste Prüfungshefte auf keinem falschen Reformeifer beruht, sondern ausschließlich sachlichen Erwägungen geschuldet ist. Im Kern geht es dabei um die Erhöhung der Prüfungssicherheit.

Das Prüfungsheft bringt ein deutliches "Mehr an Sicherheit" gegen den Verlust einzelner Seiten der Bearbeitung. In den bayerischen Staatsprüfungen absolvieren alljährlich mehrere Tausend Prüflinge ihr Examen. Die Anzahl der beschriebenen Einzelseiten beläuft sich damit auf mehr als eine halbe Million loser Blätter. Der Transport vom Prüfungsraum zum Landesjustizprüfungsamt, der landesweite Versand von Klausuren sowie die vorgegebene Durchsicht von zwei verschiedenen Bewerberinnen und Bewertern bringt es mit sich, dass die Bearbeitungen mehrfach auf dem Postweg sind und - trotz aller Vorsicht - ein Restrisiko des Verlusts bleibt.

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz
(Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)
Telefax
(089) 5597-1812

E-Mail:
pruefungsamt@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de/>
landesjustizpruefungsamt

Sprechzeiten des LJPA
Montag bis Freitag:
8.30-12.00 Uhr

Um dieses Risiko weiter zu minimieren und die Bearbeitungen vollständig in die Bewertung geben zu können, haben wir uns für das Prüfungsheft entschieden.

Im Lichte dieser Erwägungen darf ich zu Ihren Ausführungen Folgendes mitteilen:

Entgegen Ihrer Ansicht ist ein Durchzählen von auf Einzelblättern angefertigten Prüfungsarbeiten nicht in wenigen Minuten möglich, wenn es Gewähr für die Richtigkeit bieten soll. Zudem zeigt die Erfahrung, dass leider viele Prüflinge die Seitenzahlen erst während des Abgabevorgangs vervollständigt oder falsch paginiert haben und Ergänzungen oder Korrekturen vornehmen mussten.

In der Prüfungspraxis führt dies regelmäßig zu mehrfachen Zählvorgängen, hektischen Nachnummerierungen und vergrößert damit den ohnehin bestehenden Examensstress für unsere Prüflinge ohne Not. Um hier Vorsorge zu treffen und alle Beteiligten etwas zu entlasten, leistet das Prüfungsheft einen maßgeblichen Beitrag.

Eine Ihrerseits alternativ vorgeschlagene Tackerheftung unmittelbar nach Ende der Bearbeitungszeit haben wir ebenfalls erwogen, letztlich jedoch nicht umgesetzt. Abgesehen davon, dass eine individuelle Tackerung durch verschiedene Aufsichtspersonen weniger Sicherheit bietet als das maschinell vorgefertigte Prüfungsheft, ist die organisatorische Komponente zu berücksichtigen. Die Situation ist dabei nicht mit der Handhabung bei Probeklausuren vergleichbar. Prüfungsarbeiten, die oftmals 30 Blätter und mehr umfassen, können mit einfachen Heftern nicht sinnvoll geklammert werden. Zudem besteht bei den Staatsprüfungen ein wesentlich höheres Sicherheitsbedürfnis. Im Landesjustizprüfungsamt wurde deshalb in der Vergangenheit ein spezieller, fest installierter elektrischer Klammerautomat zur nachträglichen Heftung verwendet, der je Prüfungsarbeit eine doppelte Klammerung ermöglichte.

In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen mitteilen, dass die Prüfungshefte, die noch im Termin der vergangenen Ersten Juristischen Staatsprüfung Verwendung gefunden haben, nicht mehr verwendet werden. Die neuen Prüfungshefte werden wesentlich komfortabler sein. Sie entsprechen der Heftung üblicher Schulhefte und brauchen von den Prüflingen nicht mehr gefalzt zu werden. Zudem müssen die Prüflinge künftig nicht mehr ihre Prüfungsnummer auf den einzelnen Blättern anbringen und werden dadurch entsprechend entlastet.

Zu Ihren Kritikpunkten im Einzelnen:

1. Klausurgestaltung

Vorbemerkend ist anzuführen, dass nach wie vor Konzeptpapier zur Erstellung von Gliederungen und Skizzen zur Verfügung stehen wird. Die Prüfungsarbeiten selbst müssen keineswegs in einem Zug durchgeschrieben werden. Es ist möglich, eine oder mehrere Seiten zunächst freizulassen, um später bestimmte Abschnitte, etwa den Tenor oder den Tatbestand, einzufügen. Dadurch entstehende Lücken oder evtl. frei gelassene Seiten werden selbstverständlich ebenso wie Streichungen nicht negativ gewertet. Aufgrund der vorhandenen Nummerierung der Seiten ist es künftig deutlich besser möglich, eventuelle Nachträge für den Korrektor nachvollziehbar und eindeutig anzugeben. Der Bezug auf konkrete vornummerierte Seitenzahlen verschafft der Bearbeitung mehr Stringenz und Übersichtlichkeit, die in der Vergangenheit aufgrund der oftmals vorgenommenen nachträglichen Sortierungen bzw. Nummerierung (tlw. mit nach "a, b, c ..." weiter untergliederten Seitenzahlen) häufig fehlte. Eine klare und übersichtliche Gliederung ist daher weiterhin - trotz ersichtlich nachträglich eingefügter Einschübe und Korrekturen - möglich.

2. Arbeitsplatz

Die Arbeitstische weisen stets das notwendige Mindestmaß von 70 cm x 100 cm auf und sind meistens größer. Durch die Prüfungshefte entstehen keine zusätzlichen Platzprobleme. Sofern ein Prüfling es für sinnvoll erachtet, kann er das Prüfungsheft, das künftig zum Einsatz kommt, auch im geknickten Zustand beschreiben. Die neue Herstellungsart lässt dies zu. (Soweit schon angewendet wurde, es sei erforderlich, mehrere ausgearbeitete Blätter nebeneinander zu legen, ist festzustellen, dass dies mehr Platz in Anspruch nehmen würde.)

3. Schreibgerät

Die Wahl des Schreibgeräts, mit Ausnahme des Verbots von Bleistiften, steht den Prüflingen frei. Sie sind nicht gezwungen, langsam trocknende Tinte zu verwenden. Erfolgt dies trotzdem, kann selbstverständlich Löschpapier ver-

wendet werden. Es gibt Tintenroller, deren Tinte nahezu ebenso schnell wie die von Kugelschreibern trocknet, die aber den Komfort von Füllern bieten.

4. Leserlichkeit

Die Blätter des Prüfungsheftes sind nicht aus dünnem, sondern aus einem besonders starkem Papier mit 100 g/m^2 (Schreib- und Kopierpapier guter Qualität: 80 g/m^2) gefertigt, so dass ein beidseitiges Beschreiben ohne Gefahr eines Durchdrückens möglich ist. Dies wurde ausreichend getestet. Sollten sich im Einzelfall dennoch einige Stellen durchdrücken, wirkt sich auch dies selbstverständlich nicht negativ für die Prüflinge aus.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen die Hintergründe der Einführung der Prüfungshefte etwas transparenter gemacht zu haben. Für Ihre anstehende Prüfung wünsche ich Ihnen viel Erfolg !

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■